



Inhalt

Was ist eine Kurzzeitpflege?

Wer kann die Kurzzeitpflege nutzen?

Wie finde ich einen Kurzzeitpflegeplatz in Nordrhein-Westfalen?

Wie hoch sind die Leistungen für die Kurzzeitpflege?

Welche Kosten übernimmt die Pflegekasse?

Was ist eine Kurzzeitpflege?

Bei einer Kurzzeitpflege zieht eine pflegebedürftige Person vorübergehend in ein Pflegeheim. Das kann zum Beispiel nach einem Krankenhausaufenthalt notwendig sein, wenn die Pflege zu Hause erst noch organisiert werden muss. Pflegenden Angehörigen können die Kurzzeitpflege aber auch nutzen, um die Betreuung sicherzustellen, während sie selbst eine Kur machen oder in Urlaub fahren.

Seit dem 1. Juli 2025 gehört die Kurzzeitpflege zum neuen **gemeinsamen Jahresbetrag**. Er fasst die bisherigen Budgets für Verhinderungs- (1.685 €) und Kurzzeitpflege (1.854 €) zusammen. Der Gesamtbetrag beträgt **3.539 € pro Jahr**. Die bisherige Trennung der Leistungsbeträge entfällt – das Budget kann dadurch vollständig und flexibel für eine oder beide Leistungsarten (Verhinderungs-/Kurzzeitpflege) eingesetzt werden.

Wer kann die Kurzzeitpflege nutzen?

Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege.

Beispiel: Frau Meier liegt im Krankenhaus. Aufgrund ihrer Erkrankung steht fest, dass sie dauerhaft Pflege und Unterstützung brauchen wird. Der Medizinische Dienst stuft sie in Pflegegrad 2 ein. Damit Frau Meier wieder nach Hause kann, muss die Wohnung umgebaut werden. Frau Meier zieht deshalb erst einmal für drei Wochen in ein nahe gelegenes Pflegeheim.

Liegt (noch) kein Pflegegrad vor, zahlt in bestimmten Fällen die Krankenkasse für eine Kurzzeitpflege. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die häusliche Krankenpflege nicht ausreicht, um eine Patientin oder einen Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt angemessen zu versorgen. Die Krankenkasse übernimmt für die sogenannte **Überleitungspflege** bis zu **1.854 Euro** im Jahr. Der Anspruch ist **auf acht Wochen begrenzt**.

Wie finde ich einen Kurzzeitpflegeplatz in Nordrhein-Westfalen?

Über den **Heimfinder NRW [externer Link]** können Sie nach freien Plätzen in Ihrer Region suchen. Alle stationären Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, freie Plätze tagesaktuell in die Datenbank einzugeben. Der Heimfinder NRW ist online abrufbar und auch als App kostenlos im Google Play Store und im Apple Store erhältlich.

Folgende Portale bieten ebenfalls eine Suche nach Kurzzeitpflegeeinrichtungen an:

- der **Pflegelotse [externer Link]** der Ersatzkassen (Barmer, DAK, Techniker, KKH, HEK, hkk)
- der **AOK Pflegenavigator [externer Link]**
- der **Pflegefinder [externer Link]** der Betriebskrankenkassen

Wenn Sie Fragen zur Kurzzeitpflege haben oder Hilfe bei der Suche nach einem freien Platz brauchen, können Sie sich an die **Pflegeberatung** in Ihrer Kommune oder die **Pflegekasse** wenden. Im Krankenhaus ist der Sozialdienst zuständig.

Muss die Kurzzeitpflege beantragt werden?

Bevor die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden kann, müssen Sie einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Das Antragsformular steht auf der Website oder wird auf Anfrage zugeschickt. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen stellt Musteranträge für Pflegebedürftige und Bevollmächtigte bereit.

Wie hoch sind die Leistungen für die Kurzzeitpflege?

Die Pflegekasse zahlt bis zu acht Wochen im Jahr für eine Kurzzeitpflege, aus dem Gemeinsamen Jahresbetrag. Sie übernimmt maximal **3.539 Euro**. Während einer Kurzzeitpflege wird das Pflegegeld zur Hälfte weiter gezahlt.

Welche Kosten übernimmt die Pflegekasse?

Die Pflegeversicherung zahlt bei einer Kurzzeitpflege nur für Pflege und Betreuung. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und auch die sogenannten Investitionskosten muss die pflegebedürftige Person selbst tragen. Sie kann dafür das Pflegegeld und den Entlastungsbetrag von 131 Euro verwenden. Reichen das eigene Einkommen und Vermögen nicht aus, springt das Sozialamt ein und zahlt „Hilfe zur Pflege“.

Da sich die Kosten der Einrichtungen unterscheiden, lohnt sich ein Preisvergleich.

Beispielrechnung für Kosten der Kurzzeitpflege:

	Tage	Pflegegrad 2
--	-------------	---------------------

Pflegesatz	18	83,00€
Unterkunft	18	20,00€
Verpflegung	18	15,50€
Investitionskosten	18	12,00€
Kosten Unterkunft, Verpflegung, Investitionen gesamt (Eigenanteil)		855,00€
Pflegesatz gesamt (18 Tage)		1.494€
gemeinsamer Jahresbetrag		3.539€
offener Restbetrag gemeinsamer Jahresbetrag		2.045€

Zusammenfassung der Berechnung:

- Gesamtkosten für 18 Tage Kurzzeitpflege: 2.349,00 €
- Zu leistender Eigenanteil: 855 €
- Von der Pflegekasse erstattbarer Pflegesatz: 1.494 €
- Verbleibender Gemeinsamer Jahresbudget: 2.045 €

Für weitere Möglichkeiten der Finanzierung der Kosten mittels Leistungen der Pflegekasse (z. B. Entlastungsbetrag) fragen Sie ihre Pflegeberatung.

+Tipp: Krankenhäuser in NRW können im Rahmen eines Modellprojektes Kurzzeitpflege anbieten und mit den Pflegekassen abrechnen.